

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 10. Dezember 2008

St.Galler Kantonalbank und Lehman Brothers Inc.

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 16. Dezember 2008

Vollständige Offenlegung der Risiken der St.Galler Kantonalbank und deren Tochtergesellschaften

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Dezember 2008

Im Nachgang zur schriftlichen Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.08.26 «St.Galler Kantonalbank und Finanzkrise» stellt die SP-Fraktion in zwei weiteren parlamentarischen Vorstössen verschiedene Fragen zur Geschäftstätigkeit der St.Galler Kantonalbank (SGKB) und deren Tochtergesellschaften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konkurs von Lehman Brothers Inc. und dem Betrugsfall Madoff.

Die Wortwahl der Einfachen Anfragen ist nicht gerade zimperlich. Soweit die SP-Fraktion die Antwort der Regierung vom 18. November 2008 als unvollständig beanstandet, ist der Vorwurf entgegenzunehmen. Die Geschäftsleitung der SGKB hat gegenüber der Regierung offen und transparent zu allen Fragen Stellung genommen. Leider erfolgte die Antwort der Regierung auf die Frage nach den «faulen Papieren» verkürzt, was ohne Absicht der Regierung zu einer missverständlichen Aussage führte. Der Regierung oder den Verantwortlichen der SGKB deswegen Lügen zu unterstellen, entbehrt jedoch genauso jeglicher Grundlage wie die pauschale Behauptung, das Bankensystem sei korrupt und «platze Stück für Stück».

Um der Gefahr weiterer Missverständnisse entgegenzuwirken und aufgetretene Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Konkurs von Lehman Brothers Inc. zu klären, sind folgende Vorbemerkungen erforderlich:

- Die SGKB und ihre Tochtergesellschaften (Hyposwiss Privatbank AG, Zürich, und Hyposwiss Private Bank Genève SA) sind zu keiner Zeit als Emittenten oder Co-Emittenten von strukturierten Lehman-Produkten mit Kapitalschutz aufgetreten. Gleichzeitig hatten die SGKB und ihre Tochtergesellschaften keine Lehman-Produkte in ihren eigenen Büchern und waren somit keinen diesbezüglichen Risiken ausgesetzt.
- In einzelnen Fällen haben die SGKB und ihre Tochtergesellschaften Kunden der Bank strukturierte Produkte mit Kapitalschutz und mit Lehman als Emittent verkauft. Das Emittentenrisiko trägt dabei der Kunde. Insgesamt ist vom Verlust nur ein marginaler Teil aller Kundendepots und davon wiederum sind einzig Beratungsdepots und nicht Vermögensverwaltungsaufträge betroffen.
- Zu unterscheiden sind Vermögensverwaltungsaufträge und Beratungsdepots:
 - Bei einem *Vermögensverwaltungsauftrag* wird die Bank ermächtigt, das Vermögen des Kunden zu verwalten und dabei sämtliche Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet (insbesondere Kauf und Verkauf von Wertpapieren). Die Bank übt den Auftrag nach

bestem Wissen und Gewissen aus. Sie handelt nach ihrem freien Ermessen im Rahmen der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Weisungen des Kunden.

- Bei den *Beratungsdepots* entscheidet der Kunde selbst über jede einzelne Anlage. Er trägt auch die Verantwortung hierfür. Sein Kundenberater steht ihm dabei als Ansprechpartner für eine umfassende, individuelle Beratung auf allen Stufen des Anlageprozesses zur Verfügung. Dabei kann der Impuls für die eine oder andere Entscheidung einmal vom Kunden, einmal vom Berater ausgehen. Der Anlageentscheid verbleibt jedoch auf Kundenseite.

Für beide Depotarten erstellt die Bank ein Risikoprofil des Kunden, in dem aufgrund dessen Risikobereitschaft und -fähigkeit ein Anlegerprofil zusammen mit dem Kunden festgelegt wird.

- Die schriftliche Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.08.26 «St.Galler Kantonalbank und Finanzkrise» war zwar korrekt, führte aber leider zu Missverständnissen. Die Aussage, dass bei den Vermögensverwaltungsaufträgen der SGKB keine Wertpapiere betroffen sind, die aufgrund einer Verbindung zum amerikanischen Immobilienmarkt wertlos wurden, hätte dahingehend ergänzt werden sollen, dass bei den Beratungsdepots einzelne Verluste aufgetreten sind. Es gilt dabei festzuhalten, dass Lehman Brothers Inc. bis am 15. September 2008 wie die übrigen amerikanischen Investment-Banken in Marktkreisen trotz den schwierigen Verhältnissen in den Finanzmärkten immer noch als solide galt und von der Ratingagentur Moody's mit A1 geratet war.

Zu den einzelnen Fragen der Einfachen Anfrage 61.08.30 «St.Galler Kantonalbank und Lehman Brothers Inc.»

1./2. Die Regierung hat nicht gelogen und wurde auch nicht belogen.

- 3. Im Stammhaus der SGKB besitzen sowohl im Bereich Privat- und Geschäftskunden wie auch im Bereich Private Banking rund 130 Kunden (von insgesamt 64'000 Kunden mit Beratungsdepots) strukturierte Lehman-Produkte. Deren Engagement in Lehman-Produkte beträgt rund 6 Mio. Franken bei insgesamt rund 10 Mrd. Franken Depotvolumen in Beratungsdepots. Bei der Hyposwiss Privatbank AG, Zürich, ist ein Volumen von rund 5 Mio. Franken, bei der Hyposwiss Private Bank Genève SA ein Volumen von rund 21 Mio. Franken betroffen. Bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Kunden – rund 95 Prozent – liegen die Anlagebeträge unter 50'000 Franken.

4./5. Die SGKB hat unabhängig allfälliger Reklamationen von Kunden bei sämtlichen Depots mit strukturierten Lehman-Produkten überprüft, ob allenfalls ein Beratungsfehler vorliegt. Die SGKB zahlt in kulanter Weise, wenn ein Abwicklungs- oder Beratungsfehler vorliegt. Sie kann es aber weder gegenüber ihren übrigen Kunden noch gegenüber ihren Aktionären rechtfertigen, sämtliche mit Produkten von Lehman Brothers Inc. verbundenen Verluste eines Anlegers pauschal zu übernehmen.

Bisher gingen bei der SGKB vereinzelte Kundenreklamationen mit dem Vorwurf der Falschberatung ein. In bislang zwei Fällen anerkannte die SGKB den Vorwurf und entschädigte den entstandenen Verlust angemessen. Zu einzelnen Fällen gibt die SGKB keine Stellungnahme ab, da diese individuell mit dem Kunden und nicht in der Öffentlichkeit besprochen werden. Die Bank untersteht zudem dem Bankkundengeheimnis. Im Fall eines Negativ-Bescheids macht die SGKB ihre Kunden zudem auf die Möglichkeit aufmerksam, dass sie die Angelegenheit dem Schweizerischen Bankenombudsman vorlegen können. Die SGKB folgt in der Regel den Empfehlungen des Bankenombudsmans.

Die SGKB pflegte immer eine transparente Informationspolitik, die weit über die gesetzliche Auskunftspflicht hinausgeht. Die SGKB kann allerdings wegen ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses nicht detailliert Informationen zu einzelnen Geschäftsbeziehungen offenlegen. Hinzu kommt, dass die SGKB gemäss den Richtlinien der Börse (SIX) keine geschäfts- und damit börsenrelevanten Vorgänge ausserhalb der formellen Börsenberichterstattung mitteilen darf. Im Übrigen sieht das Schweizerische Obligationenrecht (OR) für Aktionäre keinen Anspruch vor auf Auskünfte über operative Vorgänge der Unternehmung während des Geschäftsjahres. An der Generalversammlung hingegen kann ein Aktionär im Rahmen des Jahresabschlusses Fragen über Geschäftsvorgänge stellen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben.

Zu den einzelnen Fragen der Einfachen Anfrage 61.08.34 «Vollständige Offenlegung der Risiken der St.Galler Kantonalbank und deren Tochtergesellschaften»:

1. bis 3. Bankgeschäfte betreiben die Tochtergesellschaften Hyposwiss Privatbank AG, Zürich, und Hyposwiss Private Bank Genève SA. Die SGKB besitzt keine weiteren wesentlichen Beteiligungen. Nähere Auskünfte zu den übrigen Beteiligungen sind im Geschäftsbericht 2007 der SGKB auf Seite 112 aufgeführt. Die Geschäftstätigkeit der Hyposwiss Privatbank AG, Zürich, und der Hyposwiss Private Bank Genève SA ist einwandfrei. Beide Banken unterstehen der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und werden von PricewaterhouseCoopers (PwC) als bankengesetzlicher Revisionsstelle geprüft.
- 4./5. Der Betrugsfall Madoff hat aus heutiger Sicht keine direkten Auswirkungen auf die finanzielle Situation und das Jahresergebnis der SGKB (vgl. auch Informationen auf der Webseite www.sgkb.ch). Die Beteiligungen der SGKB an den Tochterbanken Hyposwiss Privatbank AG, Zürich, und Hyposwiss Private Bank Genève SA sind nicht riskant. Es handelt sich um zwei Banken mit Tätigkeiten im Private Banking Geschäft – also Tätigkeiten mit Kunden im Anlagebereich.

Die SGKB hat keine bankunüblichen «riskanten Geschäftsverbindungen oder Beteiligungen», wie die SP Fraktion in ihrer Frage suggeriert. Wie andere Banken und Finanzinstitute ist auch die SGKB mit verschiedenen bankspezifischen Risiken (Kredit-, Markt-, Liquiditätsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken) konfrontiert. Das Management dieser Risiken geniesst bei der SGKB einen hohen Stellenwert.

6. Die SGKB hat eine Risikoanalyse in Bezug auf den Betrugsfall Madoff und davon betroffene Produkte vorgenommen. Die Erkenntnisse bezüglich betroffener Kunden und Produkte wurden am 16. Dezember 2008 publiziert. Eine unabhängige Risikoanalyse ist nicht nötig, da ausserhalb dieses Betrugsfalles eines Dritten keine spezifischen Risiken absehbar sind. Die SGKB hat sämtliche gesetzliche und darüber hinausgehende branchenübliche Kontrollinstrumente implementiert. Diese werden periodisch sowohl extern als auch intern überprüft. Schliesslich hat gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes vom 21. Februar 1996 die aktienrechtliche Revisionsstelle der Regierung jährlich Bericht zu erstatten über die Eigenmittelsituation der Bank und über die Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie.
7. Weder die Geschäftspolitik der SGKB noch einer ihrer Tochterbanken ist «ausschliesslich auf hohe Renditen ausgerichtet». Im Fall Madoff wurden Kunden der Hyposwiss Private Bank Genève SA Opfer des grössten in der Bankengeschichte bekannten Betrugs. Vor einem Betrug sind kein Institut und kein Kunde gefeit. Dennoch wurde, wie in solchen Fällen üblich, eine interne Untersuchung angeordnet.
8. Die SGKB war und ist eine sichere, teilprivatisierte Bank mit dem Kanton St.Gallen als Hauptaktionär. Ihre Bonität wird im Markt von Anlegern und Investoren sehr hoch eingeschätzt. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der SGKB sind sich in ihrem Verhalten je-

derzeit der Bedeutung der Staatsgarantie und der Mehrheitsbeteiligung des Kantons bewusst. Die Regierung ihrerseits prüft jede neue wesentliche Beteiligung der SGKB oder Gründung einer Tochterbank unter dem Aspekt der Sicherheit bzw. des Risikos und möglicher Folgen auf die Staatsgarantie.

9./10. Als aktienrechtlich organisierte und teilprivatisierte Gesellschaft unterliegt die Strategie der SGKB naturgemäss keiner direkten demokratischen Abstützung. Die Festlegung der Geschäftsstrategie nach Art. 16 der Statuten der SGKB ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates.

Im Verwaltungsrat ist der Kanton St.Gallen als Hauptaktionär durch den Vorsteher des Finanzdepartementes vertreten. Die SGKB orientiert ihre Aktionäre jährlich schriftlich mit dem Geschäftsbericht und mündlich anlässlich der Generalversammlung über die Strategie, der auf ein nachhaltiges Wachstum ausgerichtet ist. Die SGKB richtet sich nach dem Zweckartikel in ihren Statuten. Dieser Zweckartikel ist durch das Kantonalbankgesetz abgedeckt, das von der St.Galler Bevölkerung in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Dieser Zweckartikel ist Leistungsauftrag genug. Weder ist einzusehen, weshalb es neben diesem Zweckartikel noch eines weitergehenden Leistungsauftrags bedarf, noch ist erkennbar, wie ein solcher Leistungsauftrag, der über den Zweckartikel hinausginge, mit der vom Volk abgeseigneten Strategie der Teilprivatisierung in Einklang zu bringen wäre.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die SGKB nach dem Kantonalbankgesetz im Jahr 2000 von der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit begrenztem Wirkungsbereich und Einzugsgebiet zu einer modernen, auf nachhaltiges Wachstum ausgerichteten Universalbank im Rechtskleid einer gemischtwirtschaftlichen AG nach Art. 762 OR gewandelt hat. Mit dieser bewussten Marktausrichtung ist ein Leistungsauftrag, wie sich ihn die SP-Fraktion möglicherweise noch immer vorstellt, überholt.